

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK¹⁷⁷

Beschlüsse

Auf seiner 6438. Sitzung am 8. Dezember 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2010/584)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Sahle-Work Zewde, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiterin des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, und Herrn Jan Grauls, den Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6444. Sitzung am 14. Dezember 2010 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2010/584)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁸:

„Der Sicherheitsrat unterstützt die laufenden Anstrengungen mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und begrüßt die bisher erzielten Fortschritte. Er fordert die politisch-militärischen Gruppen, die sich dem politischen Friedensprozess nicht angeschlossen haben, auf, dies zu tun.

Der Rat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und alle nationalen Akteure auf, sich weiter darum zu bemühen, die Vorbereitung und die Durchführung freier, fairer, transparenter und glaubhafter Wahlen rasch voranzutreiben. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von dem Dekret des Präsidenten vom 30. Juli 2010, mit dem der 23. Januar 2011 als Termin für die erste Runde der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen festgelegt wurde, und von dem friedlichen Abschluss des Registrierungsprozesses. Der Rat fordert die Unabhängige Wahlkommission auf, sich weiter um die Einhaltung des von allen Beteiligten vereinbarten Zeitplans zu bemühen und die noch bestehenden technischen und logistischen Probleme mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft unverzüglich, transparent und im Konsens anzugehen. Er fordert alle nationalen Akteure nachdrücklich auf, die Unabhängigkeit der Wahlkommission zu wahren und das Wahlergebnis zu achten.

¹⁷⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

¹⁷⁸ S/PRST/2010/26.

Der Rat erkennt die bei dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess bisher erzielten Fortschritte an. Er fordert alle politisch-militärischen Gruppen auf, die erforderlichen Maßnahmen für einen unverzüglichen, transparenten und der Rechenschaftspflicht unterliegenden Abschluss der Entwaffnung und der Demobilisierung zu ergreifen. Er fordert außerdem die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, die Erarbeitung und die Umsetzung einer nationalen Strategie zur Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten zu beschleunigen, und stellt fest, dass die transparente Finanzierung und Koordinierung der Wiedereingliederungsprogramme für den langfristigen Erfolg des Programms entscheidend ist. Er legt der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, nahe, den Prozess rechtzeitig und auf angemessene Weise zu unterstützen.

Der Rat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik abermals auf, die Anstrengungen zur Reform der Institutionen des Sicherheitssektors, die einen entscheidenden Baustein im Prozess der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und beim Vorgehen gegen die weit verbreitete Straflosigkeit, bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Stärkung der Achtung der Menschenrechte bilden, zu erneuern.

Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik. Der Rat verurteilt alle von örtlichen und ausländischen bewaffneten Gruppen geführten Angriffe, die die Bevölkerung sowie den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion bedrohen, namentlich die Angriffe auf Birao, die von der Versammlung der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden am 19. Juli und 24. November 2010 durchgeführt wurden.

Der Rat lobt die Staaten in der Region für ihre verstärkte Zusammenarbeit, begrüßt die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um gegen die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung vorzugehen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Empfehlungen, die aus der von der Afrikanischen Union am 13. und 14. Oktober 2010 in Bangui veranstalteten Konferenz hervorgegangen sind und zu denen die Schaffung einer gemeinsamen Einsatzzentrale, eine gemeinsame Brigade und die verstärkte Zusammenarbeit bei Grenzpatrouillen zählen. Er fordert die Länder der Region und die zuständigen Missionen der Vereinten Nationen auf, die Abstimmung und den Informationsaustausch über die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung weiter zu verbessern.

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit zu fördern und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, betont der Rat, wie wichtig die Arbeit der bilateralen Partner zur Stärkung der Kapazitäten der Zentralafrikanischen Streitkräfte ist, und betont, dass diese Hilfe den umfassenderen Prozess der Reform des Sicherheitssektors unterstützen soll. Der Rat befürwortet außerdem die weitere Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Zentralafrikanischen Republik, Tschads und Sudans zur Sicherung ihrer gemeinsamen Grenzen. Der Rat erkennt den Beitrag der Friedenskonsolidierungsmission in der Zentralafrikanischen Republik zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik an und fordert die regionalen und die subregionalen Organisationen auf, auf Ersuchen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, wie etwa eine Verstärkung der Mission, zu erwägen.

Der Rat begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft gewährte laufende Unterstützung des Friedenskonsolidierungsprozesses in der Zentralafrikanischen Republik. Er begrüßt insbesondere die wichtige Arbeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik

unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Frau Sahle-Work Zewde, und die Anstrengungen, die die Kommission für Friedenskonsolidierung unternimmt, indem sie Rat erteilt und sich für eine koordinierte internationale Unterstützung einsetzt, um die Hauptprioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, namentlich Wahlen und Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, anzugehen. Der Rat begrüßt ferner die Fertigstellung des Integrierten Strategischen Rahmens für die Koordinierung der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in der Zentralafrikanischen Republik.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 19. November 2010 über die Zentralafrikanische Republik¹⁷⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen sowie die Verlängerung des in der Erklärung seines Präsidenten vom 7. April 2009¹⁸⁰ festgelegten Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik für einen Zeitraum von einem Jahr bis zum 31. Dezember 2011, unter Berücksichtigung des Abzugs der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad aus dem Nordosten der Zentralafrikanischen Republik.“

Am 10. Mai 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Mai 2011 betreffend Ihre Absicht, Frau Margaret Vogt (Nigeria) zu Ihrer Sonderbeauftragten für die Zentralafrikanische Republik und Leiterin des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen¹⁸², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6575. Sitzung am 7. Juli 2011 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2011/311)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Margaret Vogt, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiterin des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, und Herrn Jan Grauls, den Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹⁷⁹ S/2010/584.

¹⁸⁰ S/PRST/2009/5.

¹⁸¹ S/2011/292.

¹⁸² S/2011/291.